



CADENBERG TIPP
ZEHN WICHTIGE GEDANKEN
BEI DER GRÜNDUNG EINER GBR

STAND 11. JUNI 2021

A.	Allgemeines	3
B.	Struktur und Inhalt des GbR-Vertrags.....	3
I.	Geschäftsgegenstand der GbR.....	3
II.	Beiträge der GbR-Gesellschafter	3
III.	Aufteilung der Gewinne und Verluste der GbR.....	4
IV.	GbR-Gesellschafterversammlung und Geschäftsordnung.....	5
1.	Vereinbarungen zur Gesellschafterversammlung	5
2.	Einberufung der GbR-Gesellschafterversammlung.....	5
3.	Einladung zur Versammlung der GbR-Gesellschafter	6
4.	Beschlussfassung der Gesellschafter.....	6
5.	Vertretung in der Gesellschafterversammlung.....	7
6.	Form der Beschlussfassung	7
V.	Geschäftsführung der GbR	7
VI.	Vergütung der GbR-Gesellschafter	8
1.	Vergütung für Geschäftsführer	8
2.	Privatentnahmen der GbR-Gesellschafter	8
VII.	Rücklagenbildung bei der GbR	9
VIII.	Übertragung von Gesellschaftsanteilen.....	9
IX.	Kündigung und Kündigungsfristen des GbR-Vertrags	10
X.	Tod eines Gesellschafters (§ 727 BGB)	11

Haftungsausschluss

Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung und keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte. Die Informationen geben ebenfalls nur eine Interpretation der relevanten rechtlichen Bestimmungen wieder und sind nicht als verbindliche Auskunft zu verstehen. Die Ausführungen beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Information. In Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen und deren Interpretation sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Information beeinflussen. Es besteht keine Pflicht unsererseits, auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die in dieser Information behandelt werden. Cadenberg übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Information, sowie für ein Tun oder Unterlassen, das Sie auf diese Information gestützt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Information ungenau oder unrichtig gewesen sein sollte

A. Allgemeines

Der GbR-Gesellschaftsvertrag ist ein starkes Instrument, um den Erfolg Ihrer Gesellschaft bürgerlichen Rechts langfristig zu sichern. Mit einem GbR-Vertrag regeln Sie die Belange der Gesellschaft individuell (und können die allgemeinen, hilfsweisen Regelungen des Gesetzgebers nach Ihren Vorstellungen anpassen).

- Sie vereinbaren Spielregeln, die ein geordnetes Verfahren für die Beschlüsse der Gesellschafter gewährleisten.
- Beim Entwerfen des GbR-Vertrags diskutieren Sie die Grundsätze Ihrer Zusammenarbeit sowie die Verteilung von Aufgaben und dokumentieren diese schriftlich. So schaffen Sie Klarheit über alle Rechte und Pflichten.
- Wenn Sie den GbR-Vertrag gemeinsam Satz für Satz diskutieren und dabei mögliche Szenarien durchsprechen, die im Laufe der Zeit eintreten können, schaffen Sie klare Regelungen für die Krise – denn den Gesellschaftsvertrag verfassen Sie für den Fall, dass Sie sich evtl. nicht mehr so gut vertragen, wie zum Zeitpunkt der Gründung Ihrer Gesellschaft.

Die grundsätzliche Struktur und der Inhalt des GbR-Vertrags ergeben sich aus den §§ 705 ff. BGB. Bitte klären Sie für die Gründung Ihrer GbR schriftlich die folgenden Punkte.

B. Struktur und Inhalt des GbR-Vertrags

I. Geschäftsgegenstand der GbR

Bitte formulieren Sie den beabsichtigten Geschäftsgegenstand der GbR nach Ihren Vorstellungen über die zukünftige Tätigkeit der Gesellschaft. Die Formulierung des Geschäftsgegenstands der Gesellschaft ist deshalb besonders wichtig, weil hier der inhaltliche Rahmen für die spätere Tätigkeit der Gesellschaft vorgegeben wird. Denn grds. muss sich die spätere Tätigkeit der Gesellschaft auch in diesem Rahmen bewegen und darf nicht über diesen hinaus gehen. Je konkreter Sie den Geschäftsgegenstand der Gesellschaft fassen, umso eher werden die zukünftig zulässigen Tätigkeiten auf den Geschäftsgegenstand beschränkt.



Welchen Geschäftsgegenstand soll die Gesellschaft genau haben?

II. Beiträge der GbR-Gesellschafter

Das Gesetz geht als Grundfall davon aus, dass alle Gesellschafter den gleichen Beitrag für die GbR leisten. Das mag in vielen Fällen zutreffen. Denkbar ist aber auch, dass die

Gesellschafter Ihre Beiträge in unterschiedlicher Art und Weise einbringen; zB. könnte ein Gesellschafter Kapital, ein anderer Know-how, Kontakte, Aufträge und Sachleistungen und wieder ein anderer seine Arbeitsleistung zur Verfügung stellen.

Diese unterschiedlichen Gesellschafterbeiträge sollten Sie schriftlich möglichst konkret formulieren, damit später Klarheit besteht, wer welchen Beitrag zu leisten hat. Dabei sollten Sie die unterschiedlichen Beiträge auch bewerten, dh. die Beiträge im Wertverhältnis zueinander setzen. Diese Bewertung ist deshalb wichtig, weil später davon abhängt, welchen Anteil jeder Gesellschafter an der GbR hält und dadurch die Beteiligung bezüglich der Stimmrechte, die Verteilung von Gewinn und Verlust und, bei Beendigung der Gesellschaft, auch für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bestimmt wird.



Welche Beiträge sollen die einzelnen Gesellschafter leisten?

III. Aufteilung der Gewinne und Verluste der GbR

Das Gesetz sieht vor, dass ohne eine Bestimmung im GbR-Gesellschaftsvertrag, alle Gesellschafter in gleicher Höhe an den Gewinnen und Verlusten teilnehmen. Sind die Beiträge bereits zu Beginn unterschiedlich hoch und leisten die Gesellschafter unterschiedliche Dienste für die GbR, sollten Sie eine proportionale Aufteilung von Gewinnen und Verlusten im GbR-Vertrag vereinbaren.

Besonders bei den Verlusten schützt Sie dies jedoch nicht vor einer möglichen Nachschusspflicht, die § 735 BGB vorsieht. Wenn bei einer Insolvenz ein Gesellschafter seinen Anteil am Verlust nicht aufbringen kann, sind die verbleibenden Gesellschafter zur Übernahme dieser Verlustanteile verpflichtet. Es besteht keine Haftungsbeschränkung der GbR; als Gesellschafter haften Sie immer mit Ihrem gesamten Privatvermögen.



Wie sollen Gewinne und Verluste der Gesellschaft aufgeteilt werden?

IV. GbR-Gesellschafterversammlung und Geschäftsordnung

1. Vereinbarungen zur Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter sollten mindestens einmal pro Jahr für die Beschlussfassung über die Jahresrechnung (bzw. den Jahresabschluss) der GbR und die Ergebnisverwendung, insbesondere Rücklagenbildung zusammenkommen.

Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung bedeutet, dass alle Gesellschafter die Jahresrechnung als ordnungsgemäß akzeptieren. IRd. Beschlussfassung über die Jahresrechnung erfolgt auch die Beschlussfassung über die Einstellung von evtl. Gewinnen in die Rücklagen, die Ausschüttung an Gesellschafter bzw. wie mit Verlusten umgegangen werden soll.

Gesellschafterversammlungen können aber auch zB. aus folgenden Anlässen erforderlich werden:

- Änderungen des GbR-Vertrags
- Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers
- Kündigung oder Ausschluss eines Gesellschafters
- Widerspruch eines geschäftsführenden Gesellschafter-Geschäftsführers zu einem Rechtsgeschäft eines anderen Geschäftsführers

Es empfiehlt sich, einige Regelungen zum formalen Ablauf der Gesellschafterversammlung zu vereinbaren. Zu denken wäre hier bspw. an den Ort der Gesellschafterversammlung; evtl. soll ein bestimmter Wochentag oder eine bestimmte Zeit festgelegt werden. Auch könnten Regelungen zur Einreichung der Tagesordnung gefasst werden.

Wichtig ist, dass von diesen Regelungen abgewichen werden kann, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind. In kleinen Gesellschaften ist es deshalb auch die Regel, dass alle Gesellschafter auf Form- und Fristenfordernisse verzichten und so eine einfache Abwicklung der Gesellschafterversammlung eröffnet wird (die Formalien finden jedoch dann Anwendung, wenn Uneinigkeit besteht und für besonders diesen Fall sind diese gedacht).

Eine Gesellschafterversammlung kann auch aus besonderen Anlässen einberufen werden; man spricht dann in der Regel von einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung. Gegenstand von außerordentlichen Gesellschafterversammlungen können Sonderkontrollen sein, die Gesellschafter durchführen möchten oder Widersprüche gegen einzelne Rechtsgeschäfte. Geregelt kann auch werden, welche Gesellschafter (zB. ab welchem Stimmrecht) eine Gesellschafterversammlung verlangen bzw. einberufen dürfen.

2. Einberufung der GbR-Gesellschafterversammlung

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt idR. durch den Geschäftsführer der GbR. Wie bereits oben erwähnt, kann die Gesellschafterversammlung aber auch durch andere

Gesellschafter einberufen werden; dies sollte zur Klarheit im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Bei kleinen GbR-Gesellschaften sollte jedem Gesellschafter das Recht eingeräumt werden, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

3. Einladung zur Versammlung der GbR-Gesellschafter

Im Gesellschaftsvertrag sollte eine Einladungsfrist von zwei bis vier Wochen vor dem Termin der Gesellschafterversammlung vorgesehen werden. So kann erreicht werden, dass möglichst alle Gesellschafter ihre Kontroll- und Stimmrechte auch ausüben können.

Es empfiehlt sich, in der Einladung auch eine Tagesordnung für die Gesellschafterversammlung vorzusehen und evtl. Unterlagen, die zur Beschlussfassung erforderlich sind, direkt mitzuschicken (zB. Jahresrechnung). Wichtig wäre es im Gesellschaftsvertrag festzulegen, in welcher Form die Einladung zur Gesellschafterversammlung übersandt werden muss (zB. durch einfachen Brief oder per Einschreiben mit Rückschein).

Wie oben erwähnt, gelten die Regelungen des Gesellschaftervertrags vor allem für den Fall einer Uneinigkeit zwischen den Gesellschaftern. Insbes. bei kleinen GbR-Gesellschaften, bei denen sich die Gesellschafter gut verstehen, wird, in der Regel auf die Einhaltung aller Form- und Fristenansprüche verzichtet; besteht insoweit also Einigkeit, ist es nicht erforderlich, die in den Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Formalien tatsächlich auch einzuhalten. Diese Formalien sichern aber den Ablauf für den Fall, dass zwischen den Gesellschaftern Uneinigkeit oder gar Streit besteht.

4. Beschlussfassung der Gesellschafter

Im Gesellschaftsvertrag sollte festgelegt werden, mit welcher Mehrheit Entscheidungen getroffen werden müssen. Das bedeutet, es ist festzulegen, wie viele der Gesellschafter (alle bei Einstimmigkeit bzw. eine ausreichende Mehrheit auf Basis von Köpfen oder auf Basis von Gesellschaftsanteilen) erforderlich sind, damit ein Beschluss über einen Entscheidungsgegenstand gefasst wird.

Für unterschiedliche Beschlussgegenstände können unterschiedliche Mehrheiten vorgesehen werden. So ist es zB. denkbar, dass für sehr grundlegende Geschäfte das Einstimmigkeitserfordernis geregelt wird, während für weniger wichtige Geschäfte nur ein Mehrheitserfordernis gilt. Sollte die Gesellschaft auch Personal anstellen, ist es bei kleinen Gesellschaften anzuraten, für Personalentscheidungen ein Einstimmigkeitserfordernis aufzustellen, damit tatsächlich alle Gesellschafter mit dem Personal der Gesellschaft einverstanden sind.

Einstimmigkeit oder zumindest eine Zwei-Drittel-Mehrheit sollten Sie in Ihrem Gesellschaftsvertrag vorsehen, wenn es bei einer Abstimmung um eine Änderung des GbR-Vertrags geht. Hier ist vor allem der GbR-Zweck oftmals ein Streitpunkt. Deshalb ist es ratsam, im GbR-Vertrag festzulegen, dass eine Änderung des GbR-Zwecks mit einfacher Mehrheit nicht

möglich ist. Alle Entscheidungen über den gewöhnlichen Geschäftsverlauf sollten hingegen bereits mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können.

5. Vertretung in der Gesellschafterversammlung

Kann ein Gesellschafter an einer Gesellschafterversammlung nicht teilnehmen, führt dies dazu, dass er sein Stimmrecht grundsätzlich nicht ausüben kann. Es ist jedoch denkbar, dass man im Gesellschaftsvertrag eine Vertretung vorsieht; in diesem Fall kann der nicht teilnehmende Gesellschafter einen Vertreter senden. Hier können besondere Anforderungen an die Person des Vertreters gestellt werden; zB. kann geregelt werden, dass es sich bei dem Vertreter um einen anderen Gesellschafter, eine andere nahestehende Person oder einen Rechtsanwalt oder einen anderen Berufsträger handeln muss. Es kann auch vorgesehen werden, dass der verhinderte Gesellschafter sein Votum schriftlich ausüben darf. Denkbar ist auch, die Stimmrechtsausübung einem anderen Gesellschafter zu überlassen.

6. Form der Beschlussfassung

Generell sind Sie in der Gestaltung der Form der Beschlussfassungen einer GbR sehr frei. Sie können in der GbR auch alle Beschlüsse mündlich, per E-Mail oder sogar durch soziale Medien herbeiführen. Doch je mehr Gesellschafter beteiligt sind, desto größer ist das Risiko, dass sich Fraktionen bilden, die unterschiedliche Interessen verfolgen und die bei einem persönlichen Treffen besser zum Ausgleich gebracht werden können.

Es ist ratsam zu regeln, dass alle Beschlüsse zu Beweis Zwecken schriftlich festgehalten werden müssen. Bei einer Gesellschafterversammlung fertigen Sie am besten ein Protokoll an und senden es an alle Gesellschafter. Setzen Sie eine Frist, bis wann die Gesellschafter dem Protokoll widersprechen können. Wenn diese Frist verstrichen ist, gilt das Protokoll als angenommen. Im Anschluss können die Geschäftsführer die Beschlüsse umsetzen. Dieses Prozedere schafft Rechts- und Handlungssicherheit für die geschäftsführenden GbR-Gesellschafter.



Welche formellen Regeln sollen für die Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft gelten?

V. Geschäftsführung der GbR

Die GbR-Geschäftsführung erfolgt gemeinschaftlich durch die Gesellschafter (§§ 709 ff. BGB). Für jede Entscheidung müssen Sie daher die Zustimmung aller Gesellschafter einholen. In der Praxis ist dieses Vorgehen jedoch nicht immer praktikabel: Wenn alle Gesellschafter auch Geschäftsführer sind, haben sie gegenseitige Widerspruchsrechte bei jedem einzelnen Rechtsgeschäft.

Um dieser Situation vorzubeugen, können Sie daher in Ihrem GbR-Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung nur einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen. So sind die übrigen Gesellschafter dann von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Haben Sie die Geschäftsführung festgelegt, lohnen sich zusätzliche Vereinbarungen zu Einzelbefugnissen. ZB. bei Geschäften, die einen bestimmten Betrag nicht überschreiten, darf jeder geschäftsführende Gesellschafter ohne Rücksprache Entscheidungen treffen. Dies erleichtert das Alltagshandeln. Bei der Festlegung der Beträge sollten Sie darauf achten, dass der Geschäftsführer typische Alltagsgeschäfte alleine ausführen kann. Dazu gehören die üblichen Bestellvorgänge von Waren oder die Beschaffung von Betriebsmitteln. Liegt einem Geschäft ein höherer Betrag zugrunde, müssen die anderen Gesellschafter mitentscheiden. Ob dann die Zustimmung Einstimmigkeit oder nur einen Mehrheitsbeschluss erfordert, können Sie ebenfalls vereinbaren.



Wie und von wem werden die Geschäfte der Gesellschaft geführt?

VI. Vergütung der GbR-Gesellschafter

1. Vergütung für Geschäftsführer

Eine Vergütung ist für die GbR-Gesellschafter im Gesetz nicht vorgesehen. Generell werden Gesellschafter nur durch Gewinnausschüttungen aus den GbR-Gewinnen vergütet, die nach dem Ende des Geschäftsjahrs anteilig ausgezahlt werden.

Den geschäftsführenden GbR-Gesellschaftern können Sie jedoch auch ein Geschäftsführergehalt auszahlen, das in der Höhe dem branchenüblichen entspricht. Dies gilt als Betriebsausgabe, die den Gewinnüberschuss reduziert.

2. Privatentnahmen der GbR-Gesellschafter

Für eine unterjährige Auszahlung der Gewinnanteile können Sie das Instrument der Privatentnahme nutzen. Dies bedeutet, dass Sie im Gesellschaftervertrag festlegen können, wie Sie sich und den anderen Gesellschaftern eine gehaltsähnliche Vergütung gestatten.

Über die Höhe der zulässigen Privatentnahme können Sie im Einvernehmen mit Ihren Mit-Gesellschaftern frei bestimmen. Achten Sie darauf, dass Sie eine Regelung finden, die immer eine ausreichende Liquidität der Gesellschaft garantiert. Alle Privatentnahmen sind zu dokumentieren: In der Buchhaltung sind diese Privatentnahmen in einem sogenannten Privatkonto, einem Unterkonto des Eigenkapitals, zu erfassen.

Per Beschluss der Gesellschafter können Sie die Höhe der Privatentnahme von Gewinnanteilen jederzeit ändern. Eine Senkung empfiehlt sich immer dann, wenn die Liquidität der GbR gefährdet ist.

Die Privatentnahme in der GbR ist ein Gewinnanteil, den Sie einem Gesellschafter bei Krankheit nicht vorenthalten dürfen. Sollte ein Gesellschafter aber dauerhaft seine Leistung nicht erbringen können, können Sie dafür eine Regelung im GbR-Vertrag treffen und beispielsweise vereinbaren, dass seine Gewinnanteile in diesem Jahr entsprechend seiner geringeren Leistungen gekürzt werden.



**Werden die Leistungen einzelner Gesellschafter gesondert vergütet?
Wie und wann dürfen Entnahmen aus der Gesellschaft getätigt werden?**

VII. Rücklagenbildung bei der GbR

In der Regel werden Gewinne, die nicht entnommen wurden, als Rücklagen eingestellt. So können Sie sicherstellen, dass Sie Verbindlichkeiten jederzeit erfüllen und auch bei schlechter Auftragslage allen Zahlungsverpflichtungen nachkommen können. Über die Rücklagenbildung sollten Sie Regelungen im GbR-Vertrag treffen.



Welche Rücklagen sollen in der Gesellschaft gebildet werden?

VIII. Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Grundsätzlich sind „Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis gegeneinander zustehen“, nicht übertragbar. Ein Gesellschafter kann also seine Gesellschafteranteile nicht verkaufen. Möchte ein Gesellschafter „aussteigen“, bleibt ihm nur die Kündigung des GbR-Vertrags und die Geltendmachung einer Abfindung.

Hier können Sie abweichende Regelungen über die Veräußerbarkeit der Anteile und die Personen treffen, die berechtigt sein sollen, die Anteile zu erwerben (zB. nur andere Gesellschafter oder nahe Angehörige).



Dürfen Gesellschaftsanteile auf andere Personen übertragen werden?

IX. Kündigung und Kündigungsfristen des GbR-Vertrags

Die Kündigung des GbR-Vertrags durch einen Gesellschafter ist zulässig. Das Gesetz regelt die verschiedenen Fälle separat und gibt jeweils die minimalen Anforderungen einer Kündigung vor (§§ 723 ff. BGB).

§ 723 BGB Kündigung durch Gesellschafter

(1) Ist die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, so kann jeder Gesellschafter sie jederzeit kündigen. Ist eine Zeitdauer bestimmt, so ist die Kündigung vor dem Ablauf der Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

1. wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird, [...]

(2) Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt ein Gesellschafter ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er den übrigen Gesellschaftern den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Eine Vereinbarung, durch welche das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig.

Um die Gefahr einer kurzfristigen Kündigung durch einen Gesellschafter zu minimieren, sollte im Gesellschaftsvertrag eine Fristsetzung vereinbart werden. Beispielsweise könnte vorgesehen werden, dass eine Kündigung eines GbR-Gesellschafters regulär nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende erfolgen kann. Dann haben die Gesellschaft und die verbleibenden Gesellschafter ausreichend Zeit, sich auf das Ausscheiden vorzubereiten.

Zu klären ist, welche Folgen eine Kündigung eines Gesellschafters haben soll:

- Die Kündigung kann einerseits dazu führen, dass die Gesellschaft aufgelöst, das Vermögen der Gesellschaft in Geld umgewandelt und dann an alle Gesellschafter verteilt wird (Beendigung der Gesellschaft = gesetzlicher Regelfall).
- Andererseits kann die Kündigung dazu führen, dass der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet und die Gesellschaft durch die verbleibenden Gesellschafter fortgeführt wird bzw. dem letzten Gesellschafter anwächst. Den ausscheidenden Gesellschaftern steht dann eine Abfindung zu. Dabei ist zu bedenken, dass die Gesellschaft über ausreichende Liquidität zur Zahlung der Abfindung verfügen muss oder die verbleibenden Gesellschafter diese Mittel aufbringen können.



**Wie darf die Gesellschaft durch einen Gesellschafter gekündigt werden?
Welche Folgen hat eine Kündigung für die Gesellschaft?**

X. Tod eines Gesellschafters (§ 727 BGB)

Der Tod eines Gesellschafters führt grundsätzlich zur Auflösung der Gesellschaft (vgl. oben bei der Kündigung). Sie können für den Todesfall eines GbR-Gesellschafters im Gesellschaftsvertrag jedoch eine Vereinbarung treffen, wie mit den Gesellschafteranteilen verfahren werden soll.

Üblich ist eine Regelung, die vorsieht, dass die Geschäftsanteile des Verstorbenen an die übrigen GbR-Gesellschafter gehen. Die Erben erhalten eine entsprechende Abfindung. Denkbar ist auch, dass die Gesellschaft nach dem Tod eines Gesellschafters mit dessen Erben fortgesetzt wird.



Welche Folgen hat der Tod eines Gesellschafters für die Gesellschaft?

Cadenberg Rechtsanwaltsgesellschaft Rhein/Main mbH



Dr. Christian Kühner

ck@cadenberg.de

St.-Gereon-Straße 20

55299 Nackenheim

Tel. 06135 9409030

Fax 06135 9409039

www.cadenberg.de